Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 04.05.2009

Aktenzeichen: 04/09/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des TSV Windsbach

- Einspruchsführer -

gegen den Entzug der Spielberechtigung für den Spieler X

- Verfahrensbeteiligter -

vom 15.04.2009 durch den BTTV

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 03.05.2009 durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau den Beisitzer Hermann Engelhardt, Altdorf Günter Blos, Schwarzenbach

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.
- 3. Die Spiele an denen der Spieler mitgewirkt hat, sind wie gespielt zu werten.
- 4. Der Einspruchsführer hat den Wechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt formell nachzuholen.

Sachverhalt

Zur Saison 2007/2008 wechselte der Verfahrensbeteiligte vom Einspruchsführer zu einem Verein im Ausland. Der Wechsel wurde dem BTTV nicht angezeigt, weswegen der Verfahrensbeteiligte auf der Spielberechtigungsliste des Einspruchsführers verblieb. Der Verfahrensbeteiligte wurde aber vom Einspruchsführer nicht auf die Rangliste genommen. Der Einspruchsführer beantragte die Löschung über den Mitgliederzugang des BTTV am 15.05.2008. Während der Vorrunde 2008/2009 entschied der Einspruchsführer für den Verfahrensbeteiligten einen Wechselantrag zum 01.01.2009 beim BTTV zu stellen. Er holte die notwendigen Unterlagen und Unterschriften vom Verfahrensbeteiligten ein. Die Unterlagen lagen dem Einspruchsführer am 24.11.2008 vor. Da der Verfahrensbeteiligte noch im Mitgliederbereich des BTTV für den Einspruchsführer zu sehen war, telefonierte er mit der zuständigen Sachbearbeiterin für Spielberechtigungen beim BTTV um die Sachlage zu klären. Diese erläuterte ihm, dass eine gelöschte Spielberechtigung durch ein einfaches Wiederaufleben reaktiviert werden kann. In wie weit die Besonderheiten des Falles vom Einspruchsführer angesprochen wurden, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei klären. Eine aktive Nachfrage durch die Sachbearbeiterin erfolgte nicht, was bei der Flut von Anfragen kurz vor dem Wechseltermin auch verständlich ist. Der Einspruchsführer reaktivierte daraufhin im Mitgliederbereich des BTTV die Spielberechtigung für den Verfahrensbeteiligten am 28.11.2008. Auf das Absenden der vorliegenden Wechselunterlagen wurde vom Einspruchsführer verzichtet. Eine neue Rangliste mit dem Verfahrensbeteiligten wurde erst zur Rückrunde eingereicht, obwohl dies schon für die letzten beiden Spiele der Vorrunde möglich gewesen wäre. Weil der Verfahrensbeteiligte nicht auf der Wechselliste zur Rückrunde des BTTV stand und er in der Extraliga des ausländischen Verbandes geführt wurde, gingen bei der Geschäftstelle von mehreren Seiten Anzeigen über diesen Umstand ein. Bei Nachfragen über den DTTB und beim ausländischen Verband wurde die aktive Spielberechtigung für die Saison 2008/2009 für den Verfahrensbeteiligten zweifelsfrei festgestellt. Daraufhin entzog der Geschäftsführer des BTTV am 15.04.2009 die Spielberechtigung für den Verfahrensbeteiligten rückwirkend zum 01.01.2009. Gegen den Entzug der Spielberechtigung legte der Einspruchsführer am 19.04.2009 Protest ein, und begründete dies mit dem Sachverhalt. Der Geschäftsführer lehnte den Protest ab, da nach WO B1.4 zum Entzug der Spielberechtigung verpflichtet ist. Diese beruht alleine auf der Tatsache, dass eine doppelte Spielberechtigung bestanden hat. Er gab an, dass es nicht in seinem Ermessen liegt über Hintergründe und Motivation zu urteilen und verwies den Einspruchsführer auf den Rechtsweg. Gegen die Entscheidung legte der Einspruchsführer am 24.04.2009 beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch ein, und begründete dies mit dem Sachverhalt. Er nannte einen Zeugen für das Vorliegen der Unterlagen zum genannten Zeitpunkt.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Der Sachverhalt zeigt, dass der Einspruchsführer keine unredlichen Absichten verfolgte und nur durch mehrere Fehler im Ablauf des Wechsels der Spielberechtigungen zwischen den Verbänden in diese Situation gekommen ist. Bereits eine ordnungsgemäße Anzeige des Wechsels des Verfahrensbeteiligten in den Bereich des ausländischen Verbandes hätte genügt um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen. Dies ist zumindest nach den Regeln des DTTB der aufnehmende Verband. Ob die (Verantwortung für die; Anm.d.Red.) falsche Entscheidung des Wiederauflebens der Spielberechtigung durch fehlende Information zum Sachverhalt auf Seiten des Einspruchsführers liegt oder durch eine Fehlinterpretation (bei) der Sachbearbeiterin, ist für das Gericht nicht entscheidend. Wichtig in diesem

...

Zusammenhang ist alleine die Tatsache, dass der Verein von einem Wechsel der Spielberechtigung ausging und diesen auch form- und fristgerecht hätte einreichen können.

Eine doppelte Spielberechtigung hat faktisch nicht vorgelegen, da der Verfahrensbeteiligte keine Einsätze im Bereich des ausländischen Verbandes ab dem 01.01.2009 hatte. Zwar schreibt die WO in B1.4 den Entzug der Spielberechtigung vor, stellt aber im gleichen Absatz die Möglichkeit der Anfechtung sicher. Es liegt also im Ermessen des Gerichts diesen Einzelfall zu bewerten. Das Gericht sieht den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben durch einen rückwirkenden Entzug der Spielberechtigung in diesem Fall verletzt. Der Zweck der Regelung eine doppelte Spielberechtigung zu verhindern ist erfüllt. Auch die Fristen eines Wechsels sind praktisch eingehalten worden. Es wurde lediglich ein falsches Formblatt verwendet, und dieser Fehler ist nicht eindeutig dem Einspruchsführer anzulasten. Eine Empfehlung durch das Gericht, wie in Zukunft solche Probleme verhindert werden können erfolgt nicht. Da es sich um Einzelfälle handelt, ist eine genaue Bewertung jedes Einzelfalls notwendig. Diese Prüfung kann nicht durch eine verbindliche Regelung geschehen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € qem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Hermann Engelhardt** Beisitzer gez. **Jürgen Hasenbach** Vorsitzender gez. **Günter Blos** Beisitzer